

Bildung und Kultur
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 14. Dezember 2023
Unsere Ref: 2022-878

Erlass der Verordnung über die Ausbildungspflicht im Bereich der Pflege [Vernehmlassungsvorlage]

1. Ausgangslage

Am 28. November 2021 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» mit einem JA-Anteil von 61 Prozent an. Kurz zuvor, am 5. September 2021, hatte die Landsgemeinde das neue Pflege und Betreuungsgesetz (PBG) verabschiedet und sich nebst der Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich für eine Aus- und Weiterbildungsverpflichtung entschieden.

Der im PBG enthaltene Artikel 15 soll sicherstellen, dass genügend Aus- bzw. Weiterbildungsstellen für die verschiedenen Pflegeberufe vorhanden sind, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In erster Linie sind die Einrichtungen selber angehalten, die notwendigen Aus- bzw. Weiterbildungsplätze anzubieten. Mit dem Gesetz wurde aber auch die Grundlage geschaffen, um die Leistungserbringer allenfalls zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl Aus- bzw. Weiterbildungsstellen anzubieten. Zudem sollen Einrichtungen, welche die vorgegebene Anzahl der Aus- und Weiterbildungsplätze nicht erreichen, zu Kompensationszahlungen verpflichtet werden können, wobei die entsprechenden Erträge zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung zu verwenden sind. Da die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auch für Spitäler gelten soll, wurde an der Landsgemeinde 2021 die gleichlautende Bestimmung in Artikel 23a des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) eingefügt.

Der Regierungsrat beauftragte am 17. Januar 2023 die Departemente Finanzen und Gesundheit (DFG), Bildung und Kultur (DBK) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Ausbildungsoffensive. Die Federführung des Projekts «Stärkung der Pflege» wurde dem DBK übertragen. Gegenstand dieses Auftrags ist auch die Umsetzung der Motion «Ausbildungsoffensive für die Pflegeberufe – Unterstützung für die Betriebe» sowie die Umsetzung der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung.

Im Rahmen der Projektarbeit wurde in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern das Konzept der Ausbildungspflicht ausgearbeitet, welches mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt werden soll.

In der Projektgruppe waren auch die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Glarus involviert. Diese Einrichtungen haben ihrerseits die Bereitschaft erklärt, dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu wollen. Sie fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). Die Unterstellung dieser Betriebe

unter den Geltungsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfes ist daher mittels Leistungsvereinbarungen vorgesehen.

2. Konzept

2.1. Grundprinzip

Die ausgebildeten Vollzeitäquivalente (VZÄ) in einer Einrichtung spiegeln deren Nachfrage nach diesen Personen auf dem Arbeitsmarkt wieder. Der Skill-Grade-Mix dieser VZÄ hängt vom Leistungsangebot der Einrichtung ab. Damit sind die VZÄ in einer Einrichtung ein zuverlässiger Massstab dafür, wie viel Ausbildungsleistung die Einrichtung selbst erbringen oder beauftragen sollte.

Die Möglichkeit Ausbildungsleistung durch andere Betriebe erfüllen zu lassen, ist dabei ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes und wird von PBG und GesG gefordert.

Der Regierungsrat definiert die Anzahl Ausbildungsplätze, welche eine Einrichtung pro VZÄ anbieten muss. Dies macht er in zwei Schritten. Einerseits definiert er den Standardwert, welcher pro VZÄ ausgebildet werden muss, um den gesamten Bedarf im Kanton zu decken und andererseits gibt er einen Erfüllungsgrad vor. Dabei orientiert er sich erstens am Bedarf und zweitens an der Ausbildungskapazität der Betriebe. Diese Werte werden für jede benötigte Ausbildung getrennt und jeweils für VZÄ mit Sekundarabschluss II und VZÄ mit Tertiärabschluss separat definiert.

Für die einzelne Einrichtung berechnet sich die Pflicht durch Multiplikation der Standardwerte pro VZÄ mit den angestellten VZÄ in der Einrichtung sowie multipliziert mit dem entsprechenden Erfüllungsgrad. Dies ergibt die verpflichteten Ausbildungsplätze einer Einrichtung.

2.2. Unterstellte Einrichtungen

Die Ausbildungspflicht stützt sich auf Artikel 15 PBG und Artikel 23a GesG. Der Pflicht unterstellt sind alle bewilligungspflichtigen Betriebe gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz sowie die Spitäler, psychiatrischen Kliniken und Rehabilitationskliniken.

Pflegefachpersonen, welche die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung selbständig vornehmen, sind keine Betriebe im Sinne von Artikel 15 PBG und damit nicht direkt der Ausbildungspflicht unterstellt. Sie würden aber einem Betrieb zugerechnet werden, sofern sie im Auftrag dieses Betriebes arbeiten und die Stunden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nicht selbst abrechnen.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls nicht zwingend mitbetroffen. Sie bilden aber aus und sollen sich der Pflicht freiwillig unterstellen können. Sie wurden bei der Berechnung des Bedarfs und auch bei der Aufteilung der Pflicht pro VZÄ mitberücksichtigt, sodass nicht die pflichtigen Betriebe den Bedarf dieser Einrichtungen abdecken müssen.

Einrichtungen mit Standort in Glarus unterstehen auch mit Mitarbeitenden, welche über die Kantonsgrenze hinaus tätig sind, der Ausbildungspflicht. Einrichtungen mit ausserkantonalem Standort, die Dienstleistungen in Glarus erbringen, ohne hier einen Standort zu eröffnen, unterstehen der Pflicht nicht. Dabei wird davon ausgegangen, dass andere Kantone ebenfalls Ausbildungspflichten kennen oder noch einführen werden und dies gleich handhaben für überkantonal tätige Einrichtungen.

2.3. Ausbildungsleistung total SOLL und IST

Der Pflicht unterstellt werden folgende Ausbildungen. Jeweils mit Angabe der Ausbildungsplätze, welche notwendig wären, wenn der Kanton Glarus seinen aktuellen und mittelfristigen Bedarf vollständig durch kantonal ausgebildete Personen decken möchte.

Tabelle 1: Ausbildungsleistung Sekundarstufe II

Total zu erbringende Ausbildungsleistung über ganzen Kanton	SOLL Ausbildungsplätze	IST Ausbildungsplätze	IST Deckungsgrad
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS)	22	22	100%
Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)	110	80	73%
Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe) Menschen im Alter und Generalistisch ¹			
Total Sekundarstufe II	132	102	77%

Tabelle 2: Ausbildungsleistung Tertiärstufe

Total zu erbringende Ausbildungsleistung über ganzen Kanton	SOLL Ausbildungsplätze	IST Ausbildungsplätze	IST Deckungsgrad
HF Pflege	56	29	52%
FH Pflege (Bachelor)	3	0	0%
Total Tertiärstufe	59	29	49%

2.4. SOLL Ausbildungsleistung pro VZÄ für 100 Prozent Abdeckung; Standardwerte

Fragt ein Betrieb Fachkräfte auf der Tertiärstufe nach, so soll er für deren Ausbildung besorgt sein. Da ein hoher Anteil von Studierenden HF Pflege vorher Fachpersonen Gesundheit waren, entzieht der Betrieb mit der Erfüllung der Ausbildungspflicht indirekt auch Fachpersonen der Sekundarstufe II dem Arbeitsmarkt. Diese Fachkräfte fehlen in der Folge den Betrieben, welche diese Stufe direkt nachfragen. Die Pflicht, Personen auf Tertiärstufe auszubilden, muss also auch automatisch die Pflicht umfassen, für die Ausbildung von Personen der Sekundarstufe II besorgt zu sein.

Ziemlich genau die Hälfte aller Fachkräfte EFZ im Kanton Glarus machen praktisch unmittelbar an die Ausbildung mit der HF Pflege Ausbildung weiter. Insgesamt sind es über längere Zeit gesehen über 60 Prozent. Es ist daher plausibel, von zumindest 50 Prozent auszugehen. Bei den EBA Abschlüssen ist die Quote an Personen, die in eine höhere Ausbildung wechseln, ähnlich hoch.

¹ Nicht betroffen sind bspw. Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinder und Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung

Mit den vorliegenden Zahlen sieht die Verteilung wie folgt aus (50 Prozent eingesetzt für Anzahl Sekundarstufe II, welche eine Anschlussausbildung auf Tertiärstufe machen):

Ausbildungsbedarf in Plätzen:

Ausbildungsbedarf Sek II:
22 EBA Plätze
110 EFZ Plätze

Ausbildungsbedarf Tertiär:
56 HF Plätze
3 FH Bachelor Plätze

bestehende VZÄ in den Betrieben:

in Betrieben tätige Fachpersonen Sek II:
127 VZÄ
 also
EBA 0.087 Plätze pro VZÄ_Sek II
EFZ 0.433 Plätze pro VZÄ-Sek II

in Betrieben tätige Fachpersonen Tertiär:
199 VZÄ
 also:
EBA 0.055 Plätze pro VZÄ_Tertiär
EFZ 0.276 Plätze pro VZÄ_Tertiär
HF 0.281 Plätze pro VZÄ_Tertiär
FH 0.015 Plätze pro VZÄ_Tertiär

1/2 zulasten VZÄ Sek II

1/2 zulasten VZÄ Tertiär

zulasten VZÄ Tertiär

Formel: $\text{aufgeteilter_Bedarf_Ausbildungsplätze} \text{ geteilt durch } \text{Summe_VZÄ}$

11 EBA Ausbildungsplätze zu Lasten 127 VZÄ Sek II: **0.087 Plätze pro VZÄ Sek II** (entsprechend 3.22 Wochen/VZÄ)
 11 EBA Ausbildungsplätze zu Lasten 199 VZÄ Tertiär: **0.055 Plätze pro VZÄ Tertiär** (entsprechend 2.05 Wochen/VZÄ)
 55 EFZ Ausbildungsplätze zu Lasten 127 VZÄ Sek II: **0.433 Plätze pro VZÄ Sek II** (entsprechend 13.86 Wochen/VZÄ)
 55 EFZ Ausbildungsplätze zu Lasten 199 VZÄ Tertiär: **0.276 Plätze pro VZÄ Tertiär** (entsprechend 8.83 Wochen/VZÄ)
 56 HF Ausbildungsplätze zu Lasten 199 VZÄ Tertiär: **0.281 Plätze pro VZÄ Tertiär** (entsprechend 5.62 Wochen/VZÄ)
 56 FH Ausbildungsplätze zu Lasten 199 VZÄ Tertiär: **0.015 Plätze pro VZÄ Tertiär** (entsprechend 0.21 Wochen/VZÄ)

In der Summe ergeben sich pro VZÄ Sek II und pro VZÄ Tertiär etwa gleich viele zu leistende Ausbildungswochen (circa 17 Wochen pro VZÄ).

2.5. Erfüllungsgrad

Die Ausbildungspflicht soll einerseits von den Einrichtungen erfüllbar sein und andererseits soll ein relevanter Teil des Bedarfes durch eigene Ausbildung gedeckt werden. Aktuell (Schuljahr 2023/2024) liegt der Deckungsgrad über alle Einrichtungen bei etwa 77 Prozent im Sek II Bereich und bei 50 Prozent im Tertiärbereich.

Es ist naheliegend, dass der vorgegebene Erfüllungsgrad über der Anzahl Ausbildungsplätze 2022/2023 liegt, die Ausbildungskapazität der Einrichtungen jedoch nicht überschreiten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtungen mit der Ausbildungskapazität zuerst noch herauffahren müssen und daher eine Staffelung über mehrere Jahre sinnvoll ist:

Tabelle 4: Erfüllungsgrad

	Erfüllungsgrad Sek II	Erfüllungsgrad Tertiär
24/25	80 %	55 %
25/26	80 %	65 %
26/27	80 %	75 %
ab 27/28	80 %	80 %

Damit liegt die Ausbildungspflicht einer Einrichtung unter der vermuteten Ausbildungskapazität gemäss Anhang A1 der Förderverordnung Pflege.

2.6. Kompensation

Um eine Steuerungswirkung zu erzielen, muss die Kompensationszahlung circa im Bereich der von den Einrichtungen vermuteten Kosten liegen. Allerdings handelt es sich um eine Abgabe, welche eine Steuerwirkung erzielen muss. Der Lenkungsaspekt ist demnach höher zu gewichten, als das exakte Abbilden der wahren Ausbildungskosten. Besonders zu fördernde Bereiche können bei Bedarf für eine stärkere Wirkung mit einem höheren Wert für die Berechnung der Kompensation berücksichtigt werden.

Die Kompensationszahlung für den Tertiärbereich darf unter den vermuteten Kosten liegen, da während der Ausbildungsoffensive durch die Beiträge nach Artikel 5 Ausbildungsförderungsgesetz hier bereits ein sehr hoher monetärer Anreiz zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze geschaffen wird.

Für die Startphase werden die Werte für die Berechnung einer Kompensationszahlung oder Gutschrift für alle Ausbildungen 200 Franken pro Ausbildungswoche betragen:

- Ausbildungsplatz EBA: 7'400 Franken für ein Ausbildungsjahr, entsprechend 200 Franken pro Ausbildungswoche (pauschal 37 Wochen);
- Ausbildungsplatz EFZ: 6'400 Franken für ein Ausbildungsjahr, entsprechend 200 Franken pro Ausbildungswoche (pauschal 32 Wochen);
- Ausbildungsplatz HF Pflege: 4'000 Franken für ein Ausbildungsjahr, entsprechend 200 Franken pro Ausbildungswoche (pauschal 20 Wochen);
- Ausbildungsplatz FH Pflege: 2'800 Franken für ein Ausbildungsjahr, entsprechend 200 Franken pro Ausbildungswoche (pauschal 14 Wochen).

Diese Ansätze sind regelmässig zu überprüfen und je nach Wirksamkeit anzupassen.

2.7. Verfahren

Aufgrund der Nähe zu den Einrichtungen unterstützt die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Glarus (OdA) die Betriebe und den Kanton bei der Datensammlung. Das DBK schliesst dazu mit der OdA eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Einrichtungen liefern der OdA spätestens bis Ende August:

- die durchschnittlichen VZÄ (Juli bis Juni, Durchschnitt von 12 Monatswerten) aufgeteilt nach Qualifikationsstufe der Ausbildungsplätze; sowie
- die Ausbildungsleistung des auslaufenden Ausbildungsjahres. Angegeben werden die tatsächlich besetzten und die angebotenen Ausbildungsplätze aufgeschlüsselt nach der Qualifikationsstufe der Ausbildungsplätze.

Die OdA plausibilisiert in Rücksprache mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales die von den Einrichtungen gelieferten Daten zu den VZÄ und Ausbildungsleistungen und berechnet daraus die Kompensationszahlungen, welche die einzelnen Einrichtungen zu leisten haben. Die Rechnung verfügt dann das für die jeweilige Einrichtung zuständige Departement bis Ende des Jahres.

Zur Berechnung der Ausbildungspflicht im Schuljahr 2024/2025 werden die Einrichtungen somit im August 2024 die VZÄ des Zeitraumes Juli 2023 bis Juni 2024 liefern. Die daraus resultierende Pflicht wird den Einrichtungen informell von der OdA mitgeteilt. Im August 2025 liefern die Einrichtungen dann die Angaben zur tatsächlich im Schuljahr 2024/2025 erbrachten Ausbildungsleistung, indem sie die angebotenen und tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze der OdA melden. Die OdA berechnet aus diesen Daten die Kompensationszahlung oder Gutschrift der Einrichtung. Den anfechtbaren Entscheid fällt das zuständige Departement mit der Rechnungsstellung.

3. Vernehmlassung

[folgt]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Gegenstand

Die Verordnung regelt die Pflicht zur Ausbildung in der Beruflichen Grundbildung von Assistentinnen oder Assistenten Gesundheit und Soziales AGS, Fachfrauen oder Fachmänner Gesundheit, Fachfrauen oder Fachmänner Betreuung (Fachrichtung Menschen im Alter und Fachrichtung Generalistisch) sowie auf Tertiärstufe von Pflegefachpersonen HF und FH. Andere Ausbildungen oder Weiterbildungen unterstehen damit keiner Pflicht dieser Verordnung.

Artikel 2; Geltungsbereich

Absatz 1: Im Bereich der bewilligungspflichtigen Einrichtungen nach GesG gilt sie für Spitäler, psychiatrische Einrichtungen und Rehabilitationskliniken. Insbesondere gilt die Verordnung nicht für medizinische Labore, Rettungsdienste und Forschungseinrichtungen.

Pflegefachpersonen, welche die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung selbstständig vornehmen, sind keine Betriebe im Sinne von Artikel 15 PBG und damit nicht direkt der Ausbildungspflicht unterstellt. Sie würden aber einem Betrieb zugerechnet werden, sofern sie im Auftrag dieses Betriebes arbeiten und die KLV-Stunden nicht selbst abrechnen.

Absatz 2: Für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kann es sinnvoll sein, sich der Pflicht zu unterstellen, falls sie Ausbildungsleistungen für andere Betriebe übernehmen möchten. Zudem sollen allfällige Beiträge an die Betriebe aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege nur an Betriebe ausgezahlt werden, welche der Pflicht unterstehen oder sich freiwillig unterstellen.

Artikel 3; Zuständigkeiten

Absatz 1: Damit ist das Departement Finanzen und Gesundheit für die Rechnungsstellung an die Spitäler zuständig und das Departement Volkswirtschaft und Inneres für Einrichtungen gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz.

Absatz 2: Es ist aufgrund der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales mit der OdA für diese Vereinbarung sinnvoll, dass sie vom Departement Bildung und Kultur abgeschlossen wird.

Artikel 4; Umfang der Pflicht; die erfassten Berufe

Die Auflistung der erfassten Berufe ist abschliessend.

Artikel 5; Kantonaler Bedarf

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgte aufgrund von OBSAN Prognosen durch eine externe Firma. Es ist naheliegend, dass eine genaue Vorhersage kaum möglich ist. Die Einflussfaktoren sind vielfältig. Zu nennen ist der zentrale Faktor der Verbleibdauer der ausgebildeten Personen im Beruf, welcher einen sehr grossen Einfluss hat, aber schwer prognostizierbar ist. Damit ist zu gegebener Zeit auch eine Neu Beurteilung des Bedarfs durch den Regierungsrat anzuordnen.

Artikel 6; Grundsätze der Berechnung

Um die Abgrenzungsproblematik im Betrieb zu umgehen, wird nicht aufgrund der ausgeübten Funktion abgegrenzt: Zu den VZÄ zählen sämtliche Personen unabhängig von der ausgeübten Funktion in den betroffenen Betrieben mit folgenden Abschlüssen. Dabei zählt bei einer einzelnen Person mit mehreren Abschlüssen der höchste der aufgelisteten Abschlüsse.

Nicht anzurechnen sind beispielsweise (Liste nicht abschliessend):

- bei einer Person noch nicht als gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse
- Personen in Ausbildung als AGS, FaBe, FaGe, HF Pflege, FH Pflege
- Pflegehelferin SRK
- FaBe «Menschen mit Beeinträchtigung»
- FaBe «Kinder»

Verwendet werden soll jeweils der Durchschnittswert aus 12 Monatswerten. Erbrachte Überstunden müssen nicht angerechnet werden.

Artikel 7; Standardwerte

Die Standardwerte bilden die Ausbildungsleistung ab, welche pro VZÄ notwendig wäre, um kantonal 100 Prozent des prognostizierten Bedarfs abdecken zu können. In einem nächsten Schritt ist der Erfüllungsgrad zu definieren, welchen die Einrichtungen insgesamt erreichen müssen. Dabei ist die vermutete Ausbildungskapazität mit zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat setzt die Standardwerte aufgrund der aktuellen Bedarfserhebung 2023 und den in den Betrieben vorhandenen VZÄ Juli 2022 bis Juni 2023 fest. Der Wert muss für die nächsten Jahre nicht laufend angepasst werden. Er ist jedoch im Bedarfsfall durch den Regierungsrat neu festzusetzen.

Artikel 8; Erfüllungsgrad

Mit der hier vorgegebenen Staffelung bleibt die Pflicht über alle Betriebe unter der angenommenen Ausbildungskapazität. Es wird kein Wachstum im Bereich der Sekundarstufe II verlangt, da gemäss Bedarfserhebung der Deckungsgrad bereits jetzt knapp 80 Prozent beträgt. Im Tertiärbereich, wo der Deckungsgrad unter 60 Prozent liegt, werden die Betriebe zulegen müssen. Da gerade in diesem Bereich auch Beiträge aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zu erwarten sind und die Finanzierung der Ausbildungsleistung damit sichergestellt ist, ist dieser Anstieg für die Betriebe zumutbar.

Artikel 9; Verpflichtete Ausbildungsplätze

In jedem Betrieb ergibt sich die Anzahl verpflichteter Ausbildungsplätze aus der Multiplikation der VZÄ im Betrieb mit dem Standardwert und dem geforderten Erfüllungsgrad.

Da die Standardwerte und die Erfüllungsgrade bekannt sind, kann jeder Betrieb daher abschätzen, wie gross seine Pflicht in etwa sein wird. Die genaue Anzahl verpflichteter Plätze für das laufende Ausbildungsjahr teilt die OdA den Betrieben im September aufgrund der Erhebung der VZÄ im August mit.

Artikel 11; Gutschrift

Es besteht die Möglichkeit eine Gutschrift, welche aus einer Übererfüllung eines Jahres resultiert, auf das nächste Jahr zu übertragen. Dies soll insbesondere kleine Betriebe stützen, welche eine Ausbildungspflicht von beispielsweise einem oder einem halben Platz erfüllen müssen. Jährliche Schwankungen können so von den Betrieben ausgeglichen werden.

Artikel 12; Anrechenbare Ausbildungsplätze

Absatz 2: Das Bereitstellen von Ausbildungsplätzen soll in einem gewissen Umfang auch dann honoriert werden, wenn diese nicht besetzt werden können. Diese Honorierung des reinen «Anbietens» darf aber nicht zu gross sein. Schliesslich fällt bei einer Nichtbesetzung praktisch kein Aufwand an für den Betrieb und insbesondere soll der Anreiz für die Betriebe hoch sein, bei der Besetzung der Ausbildungsplätze aktiv mitzuwirken.

Absatz 4: Mit dieser Regelung soll ein gewisser Druck ausgeübt werden, dass in der Summe der richtige Ausbildungsmix resultiert. Betriebe können bei einer Übererfüllung von mehr als 30 Prozent ihre Ausbildungsleistung anderen Betrieben anbieten.

Artikel 13; Berechnung

Absatz 2: Für die Festlegung der Werte pro Ausbildungsstufe geht der Regierungsrat von 37 Ausbildungswochen pro EBA-Ausbildungsjahr, 32 Ausbildungswochen pro EFZ-Ausbildungsjahr, 20 Ausbildungswochen pro HF-Ausbildungsjahr und 14 Wochen pro FH-Ausbildungsjahr aus. Für jede Ausbildungswoche werden 200 Franken für alle Ausbildungen als Kompensationszahlung zugrunde gelegt. Der Ansatz pro Woche und pro Ausbildung ist zu gegebener Zeit aufgrund der erzielten Steuerwirkung neu zu beurteilen.

Artikel 14; Gemeinsame Erbringung von Ausbildungsleistungen

Absatz 4: Werden beispielsweise bei 5.38 verpflichteten EFZ Plätzen effektiv 7 Ausbildungsplätze ganzjährig besetzt, so kann der Betrieb einen anderen Betrieb 0.5, 1 oder 1.5 Plätze abgeben, nicht aber 1.62 Plätze.

Artikel 16; Deklaration Vollzeitstellen und Ausbildungsleistung

Die Betriebe liefern der OdA spätestens Ende August

- die durchschnittlichen VZÄ (Juli bis Juni, Durchschnitt von 12 Monatswerten) aufgeteilt nach Sek II und Tertiär sowie aufgeschlüsselt nach Spital, Langzeit stationär und Spitex. Die OdA berechnet daraus mit den Standardwerten und den vorgegebenen Erfüllungsgraden für jeden Betrieb die verpflichteten Ausbildungsplätze des anschließenden Ausbildungsjahres; sowie
- die Ausbildungsleistung des auslaufenden Ausbildungsjahres. Angegeben werden die tatsächlich besetzten und die angebotenen Ausbildungsplätze. Die OdA plausibilisiert die Werte in Rücksprache mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales und berechnet daraus und aus den Mitteilung der VZÄ des Vorjahres die Kompensationszahlung pro Betrieb.

Die Rechnungsstellung erfolgt dann durch das DFG für die Spitäler und Kliniken und durch das DVI für die Einrichtungen gemäss Pflege und Betreuungsgesetz.

Beispiel: Aufgrund der VZÄ Juli 2023 bis Juni 2024, welche im August 2024 geliefert werden, berechnet die OdA die verpflichteten Plätze jedes Betriebes für das Ausbildungsjahr 2024/2025 und informiert die Betriebe bis spätestens Ende 2024 über diese Zahlen. Im August 2025 liefern die Betriebe die VZÄ und die tatsächliche Ausbildungsleistung der OdA. Diese berechnet dann aus der VZÄ Lieferung 2024 und der Ausbildungsleistung 2024/2025 die zu leistenden Kompensationszahlungen und Gutschriften für das Ausbildungsjahr 2024/2025.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der anfallende Arbeitsbedarf hängt davon ab, wie stark die Betriebe bei der Datenlieferung unterstützt werden müssen. Die von der OdA zu erbringenden Dienstleistungen werden voraussichtlich weniger als 10'000 Franken pro Jahr kosten. Bei den Departementen ist mit einem relativ geringen Arbeitsaufwand zu rechnen, der voraussichtlich mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden kann.

In der Annahme, dass sämtliche derzeit für das Schuljahr 2024/2025 gemeldeten Ausbildungsplätze auch tatsächlich besetzt werden können, sind in der Summe Kompensationszahlungen in der Höhe von circa 70'000 bis 140'000 Franken zu erwarten. Dieser Rahmen beruht auf der Möglichkeit, dass die Einrichtungen gegenseitig Ausbildungsleistungen abtreten können. Der Kanton kann diese Kompensationszahlungen für die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege wieder einsetzen.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnung über die Ausbildungspflicht tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

7. Antrag

Das Departement beantragt dem Regierungsrat, die Verordnung über die Ausbildungspflicht im Bereich der Pflege zu verabschieden und auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

Für das Departement



Dr. Markus Heer
Regierungsrat

Beilagen:

- Synopse
- SBE

Auszug an:

- Departement Finanzen und Gesundheit
- Departement Bildung und Kultur
- Departement Volkswirtschaft und Inneres